



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/III/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 5. April 1979

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Dritte Tagung

Genf, 24. und 25. April 1979

UPOV-MUSTERAMTSBLATT FÜR SORTENSCHUTZ

Vom Verbandsbüro ausgearbeitets Dokument

1. Auf seiner zweiten Tagung einigte sich der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) auf eine Reihe von Grundsätzen zu den nationalen Amtsblättern für Sortenschutz und fasste insbesondere einen Beschluss über sechs Hauptkapitel, die einen Teil aller nationalen Amtsblätter bilden sollen (siehe Dokument CAJ/II/8, Abschnitt 6 und Anhang III). Auf seiner zwölften ordentlichen Tagung empfahl der Rat den Verbandsstaaten, diesen Grundsätzen bei der Aufstellung ihrer Amtsblätter zu folgen (siehe Dokument C/XII/15, Abschnitt 11).
2. In Erkenntnis des Wertes und der Nützlichkeit des Entwurfs des Musteramtsblatts, das in der Anlage zu Dokument CAJ/I/5 wiedergegeben ist, beschloss der Rat auf seiner zweiten Tagung, dass das Verbandsbüro diesen Entwurf im Lichte der obengenannten Grundsätze überarbeiten und die revidierte Fassung dem Ausschuss während seiner dritten Tagung vorlegen solle. Nach Abschluss der Arbeiten solle das UPOV-Musteramtsblatt veröffentlicht werden und solle einen Wegweiser für Staaten - in erster Linie neue Verbandsstaaten - bilden, die mit der Veröffentlichung von Amtsblättern für Sortenschutz beginnen oder einen verbesserten Amtsblatttyp herausgeben (siehe Dokument CAJ/II/8, Abschnitt 7).
3. Der revidierte Wortlaut des UPOV-Musteramtsblatts für Sortenschutz ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben. Teil I enthält eine allgemeine Einführung zu dem UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz, Teil II Vorschläge für die Wiedergabe von Mitteilungen innerhalb jeder Tabelle, Teil III Vorschläge für die weitere Verbesserung der Transparenz der Amtsblätter im Interesse ausländischer Benutzer und Teil IV den kommentierten Wortlaut des Musters.
4. Was die in Teil II der Anlage enthaltenen Vorschläge für Eintragungen in die Tabellen der nationalen Amtsblätter anbetrifft, hielt das Verbandsbüro es für zweckmässig, den Staaten, die sich bei der Herausgabe eines nationalen Amtsblatts auf ein UPOV-Dokument stützen wollen, - wobei es sich meistens um neue Verbandsstaaten handeln wird - klare Empfehlungen zu geben, anstatt ihnen alle offenstehenden Möglichkeiten aufzuzeigen. Das Verbandsbüro möchte den Ausschuss darauf hinweisen, dass diese Empfehlungen nicht in jedem Fall in Übereinstimmung mit der Praxis aller Verbandsstaaten stehen.

[Anlage folgt]

CAJ/III/3

ANLAGE

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

ENTWURF*

UPOV MUSTERAMTSBLATT FÜR SORTENSCHUTZ

Anleitung für die Veröffentlichung nationaler Amtsblätter
für Sortenschutz

*

Ein erster Entwurf eines Musteramtsblatts für Sortenschutz war in Dokument ICE/VIII/5 enthalten, ein zweiter Entwurf in Dokument CAJ/I/5.

TEIL I

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUM MUSTERAMTSBLATT
FÜR SORTENSCHUTZZweck des Musteramtsblatts für Sortenschutz

1. Artikel 30 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) sieht vor, dass jeder Verbandsstaat die für die Anwendung des Übereinkommens notwendigen Massnahmen ergreift und insbesondere "die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über [den] Schutz [von Pflanzenzüchtungen], zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte" sicherstellt. Normalerweise wird die Allgemeinheit durch Veröffentlichung eines Amtsblatts für Sortenschutz (nachstehend als "Amtsblatt" bezeichnet) unterrichtet. Die Verbandsstaaten der UPOV, von denen einige ein Amtsblatt veröffentlichen, haben insoweit eine grosse Erfahrung erworben. Durch Schaffung eines UPOV-Musteramtsblatts (nachstehend als "Musteramtsblatt" bezeichnet) möchten sie diese Erfahrung mit den Staaten teilen, die die Veröffentlichung eines Amtsblatts oder die Herausgabe eines verbesserten Amtsblatts beabsichtigen.

Inhalt und Aufmachung des Musteramtsblatts

2. Das Übereinkommen schreibt lediglich die periodische Veröffentlichung der Schutzrechtstitel vor. Die Amtsblätter der gegenwärtigen Mitgliedsstaaten enthalten in der Regel zusätzliche Informationen. Allgemein kann gesagt werden, dass diese Amtsblätter die folgenden Mitteilungen enthalten:

- i) Mitteilungen, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- ii) Mitteilungen, deren Veröffentlichung im allgemeinen Interesse liegt und zu einem erfolgreichen Arbeiten des Sortenschutzsystems beiträgt, zuweilen auch Mitteilungen verwandte Systeme betreffend.

3. Das Musteramtsblatt, wie es im Teil IV dieser Anleitung vorgeschlagen wird, besteht aus einer Anzahl von Kapiteln, die jeweils eine oder mehrere Tabellen umfassen, in denen Informationen über die verschiedenen Schritte des Sortenschutzes wiedergegeben werden. Diesen Tabellen folgt ein Kapitel, in dem amtliche Mitteilungen veröffentlicht werden können. Kapitel und Tabellen sind in Übereinstimmung mit der vom Rat der UPOV angenommenen Vorläufigen Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen (Dokument C/V/33) in einem Inhaltsverzeichnis zusammengefasst; die Vorläufige Verfahrensordnung schreibt vor, dass "die Kapitel des Amtsblatts in dem Inhaltsverzeichnis zusammengefasst werden..." Die Überschriften der wesentlichen Kapitel entsprechen auch Entscheidungen, die der Rat der UPOV im Interesse der Harmonisierung der äusseren Form der nationalen Amtsblätter angenommen hat.

4. Das Musteramtsblatt enthält Tabellen nur für solche Informationen, die voraussichtlich von allen UPOV-Verbandsstaaten veröffentlicht werden. Das Inhaltsverzeichnis des Musteramtsblatts führt allerdings in eckigen Klammern eine Anzahl von zusätzlichen Tabellenüberschriften auf, nämlich für solche Tabellen, die erfahrungsgemäss von einigen - gegenwärtigen oder künftigen - UPOV-Verbandsstaaten als notwendig oder wünschenswert angesehen werden.

Empfohlene Anwendung des Musteramtsblatts

5. Der Rat der UPOV hat seinen Verbandsstaaten empfohlen, in ihren nationalen Amtsblättern für die ersten sechs Hauptkapitel die gleichen Überschriften und die gleiche Numerierung anzunehmen und hierdurch die gleiche Reihenfolge dieser Kapitel einzuhalten. Überschriften und Numerierung der Kapitel, wie sie vom Rat beschlossen wurden, werden in dem Musteramtsblatt verwendet. Staaten, die ihre nationalen Amtsblätter auf dieses Muster stützen, sollten zusätzlich zu den Überschriften und der Numerierung der ersten sechs Kapitel auch die Überschriften verwenden, die in dem Musteramtsblatt für die Tabellen vorgesehen sind, sowie die Überschriften und die Numerierung der Spalten in den Tabellen des Musteramtsblatts. Es wird jedoch nicht erwartet, dass die Staaten die in dem Musteramtsblatt vorgesehene Numerierung der Tabellen der einzelnen Kapitel benutzen, d.h., dass sie die arabischen Ziffern der Tabellen des Musteramtsblatts übernehmen.

6. Zusätzlich wird den Staaten, die dem Musteramtsblatt folgen, empfohlen, bei der Herausgabe ihrer nationalen Amtsblätter das Inhaltsverzeichnis in jeder Ausgabe unverändert zu lassen, sodass alle Kapitel- und Tabellenüberschriften wiederholt werden, und zwar unabhängig davon, ob Mitteilungen, die sich auf ein bestimmtes Kapitel oder eine bestimmte Tabelle beziehen, für jede einzelne Ausgabe vorliegen oder nicht. Liegt für den von einer bestimmten Ausgabe erfassten Zeitraum keine Mitteilung vor, so kann dies besonders angegeben werden, indem das Wort "nil" oder ein ähnliches Wort oder Zeichen angegeben wird. Dies würde den Gebrauch der Amtsblätter erleichtern und den zusätzlichen Vorteil aufweisen, dass das Inhaltsverzeichnis nicht für jede Ausgabe neugefasst werden muss: ausser den Seitenzahlen würde es für jede Ausgabe gleich bleiben. Diese Vorteile würden einen Ausgleich für den benötigten zusätzlichen Platz darstellen.

TEIL II

VORSCHLÄGE FÜR DIE WIEDERGABE VON MITTEILUNGEN
INNERHALB JEDER TABELLEWiedergabe von Angaben

7. Allgemeines. Die Tabellen des Musteramtsblatts, die in Teil IV dieser Anleitung wiedergegeben sind, enthalten zu Demonstrationszwecken Mustereintragungen. Es wird jedoch kein starres System vorgeschlagen. Jeder Staat sollte das System anwenden, das seinen Bedürfnissen am besten entspricht und bestimmten Erfordernissen angepasst ist, die sich beispielsweise aus dem Format seiner Amtsblätter, aus den haushaltsmässigen Beschränkungen, aus den Reproduktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörde und aus der nationalen Praxis der Veröffentlichung von Amtsblättern ergeben. Es wird gleichwohl empfohlen, die nachstehend dargelegten Grundsätze zu beachten, um den Gebrauch des Amtsblatts besonders für ausländische Leser zu erleichtern.

8. Benennung von Arten. Die Arten sollten in der gleichen Weise benannt werden wie in den einschlägigen nationalen Gesetzen. Jedoch sollten sowohl die in diesem Staat verwendete landläufige Bezeichnung als auch der lateinische Name jeder Art angegeben werden, die landläufige Bezeichnung, weil sie von den inländischen Lesern am besten verstanden wird, der lateinische Name¹, weil er Ausländern die Auffindung gewünschter Informationen erleichtert. Sind in einem Land mehrere landläufige Bezeichnungen für eine Art in Gebrauch, so sollte nur diejenige angegeben werden, die am bekanntesten ist; alle Bezeichnungen sollten jedoch angegeben werden, wenn sie sich auf klar umrissene Typen innerhalb einer Art beziehen (z.B. Einlege- und Salatgurken im Fall von *Cucumis sativus* L.).

9. Reihenfolge der Arten. Das Musteramtsblatt sieht nicht die Verwendung einer bestimmten Reihenfolge der Arten für die in die einzelnen Tabellen vorzunehmenden Eintragungen vor. Die folgenden Systeme, von denen jedes seine Vorzüge aufweist, könnten in Aussicht genommen werden:

- i) alphabetische Ordnung der lateinischen Namen;
- ii) alphabetische Ordnung der landläufigen Bezeichnungen;
- iii) Gruppierung der Arten nach ihrem Verwendungszweck (landwirtschaftliche Arten, Gemüse- und Obstarten und dgl.), möglicherweise mit Untereinteilungen (im Fall von landwirtschaftlichen Arten: Getreidearten, Grasarten und dgl.); in jeder Gruppe oder Untergruppe sollten die Eintragungen unter Anwendung einer der oben genannten alphabetischen Ordnungssysteme vorgenommen werden.

10. In bestimmten Sprachen sollte bei Verwendung der alphabetischen Ordnung der landläufigen Bezeichnungen Vorsorge getroffen werden, dass zusammenhängende Gebiete nicht auseinandergerissen werden. In der deutschen Sprache sollte beispielsweise sichergestellt werden, dass "Winterweizen" und "Sommerweizen" beide unter "Weizen" aufgeführt werden.

11. Ordnung und Numerierung der Eintragungen. Eintragungen in eine Tabelle unter dem Namen der Art können vorgenommen werden in der Reihenfolge

- i) der Anmelde-nummern beziehungsweise der Erteilungsnummern oder
- ii) der Daten, an denen die bekanntzugebenden Verfahrensschritte vorgenommen worden sind.

In bestimmten Fällen können alle Mitteilungen, die sich auf den gleichen Anmelder beziehen (innerhalb eines bestimmten Abschnitts oder Unterabschnitts), in einer Gruppe zusammengefasst werden.

¹ Die Vorläufige Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen (Dokument C/V/33, Anlage I) sieht folgendes vor: "Alle Sorten der gleichen Art sollen in jedem Kapitel zusammen aufgeführt werden. Die lateinischen (botanischen) Namen der Arten sind mit anzugeben und können in Klammern hinter die landesüblichen Namen gesetzt werden."

12. Die Frage, welches System angewandt werden soll, kann von Tabelle zu Tabelle unterschiedlich beantwortet werden. Auf der einen Seite muss berücksichtigt werden, wie die Tabellen schnell und verlässlich aufgestellt werden können, auf der anderen Seite ist auf die Wirksamkeit des Systems für die Wiederauffindung von Informationen und die Lesbarkeit des Amtsblatts Bedacht zu nehmen.

13. Eintragungen in jeder Tabelle sollten zur Erleichterung von Bezugnahmen nummeriert werden. Die Nummern sollten in der ersten Spalte jeder Tabelle aufgeführt werden; die Spalte selbst sollte keine Nummer erhalten.

14. Anschriften. Das folgende Verfahren wird vorgeschlagen:

i) Vor Ländernamen sollte ein Zeichen gesetzt werden, das einem international vereinbarten Buchstabenkodex entspricht (Kodex für die Registrierung von Motorfahrzeugen oder Zwei- oder Dreibuchstabenkodex der ISO¹).

ii) Volle Anschriften können in Tabellen durch Abkürzungen ersetzt werden, die z.B. aus dem Anfangsteil des wichtigsten Teils des Namens und einer Ziffer besteht, vorausgesetzt dass in jeder Ausgabe eine Liste abgedruckt wird, in der die Abkürzungen erklärt werden. Die Verwendung solcher Abkürzungen ist von Vorteil, wenn sich viele Eintragungen auf die gleichen Personen beziehen, sowie bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen. Das System wird bereits von einem Verbandsstaat der UPOV angewendet.

15. Sortenbezeichnungen. Die Buchstaben sind so zu drucken, dass alle Einzelheiten der Sortenbezeichnungen, darunter Akzente und ähnliche Zeichen, wiedergegeben werden.

16. Soll in einem Verbandsstaat der UPOV eine Sorte eine Bezeichnung erhalten, die von einer bereits in einem anderen Verbandsstaat der UPOV registrierten Sortenbezeichnung abweicht, so sollte das schon bestehende Synonym in Klammern angegeben und das Wort "Synonym" - voll ausgeschrieben oder abgekürzt - beigelegt werden; nach Möglichkeit sollte auch der Staat beigelegt werden, in dem das Synonym verwendet wird.

17. Daten. Daten sollten nach dem gregorianischen Kalender angegeben werden:

i) in arabischen Ziffern;

ii) durch eine aus vier Ziffern bestehende Zahl für das Jahr und durch aus zwei Ziffern bestehende Zahlen für den Monat und den Tag (beispielsweise würde das Jahr 1979 durch "1979", der Monat März durch "03" und der vierte Tag in einem Monat durch "04" bezeichnet werden).

iii) in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag²;

iv) das Jahr, der Monat und der Tag wären durch Bindestriche zu trennen (z.B. 1979-03-04)³.

Angaben zum "nationalen Listenverfahren"

18. In nationalen Amtsblättern der Verbandsstaaten der UPOV, in denen die gleiche Behörde sowohl für das Sortenschutzrecht als auch für die gesetzlichen Regelungen für die Erzeugung, die Zertifizierung und den gewerblichen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut zuständig ist, sind bisweilen Eintragungen enthalten, die sich auf die "nationale Liste" oder den "Katalog" von Sorten beziehen, deren Saatgut für den Vertrieb zugelassen ist. Diese Eintragungen sind von Nutzen für die Leser, da diese in der Regel auch an dem Stand des Verfahrens der Eintragung einer Sorte in die nationale Liste oder den Katalog interessiert sind. Werden diese Mitteilungen in einer besonderen Tabelle vorgenommen, so könnte diese Tabelle den Tabellen der Kapitel I bis VI dieser Anleitung angefügt werden und eine höhere Bezifferung als VI erhalten, wenn sie überhaupt mit einer Ziffer versehen werden soll. Werden die Eintragungen in den Tabellen für die ersten sechs Kapitel vorgenommen, so sollte eindeutig erkennbar gemacht werden, dass sie sich auf andere Sachverhalte als Züchterrechte beziehen. Diese Kennzeichnung könnte durch unterschiedlichen Druck oder durch Zufügung eines besonderen Zeichens erfolgen.

¹ Internationale Standardisierungsorganisation.

² Dies entspricht dem Standard der ISO.

³ Der Standard der ISO lässt auch eine durchlaufende Schreibweise oder eine Spalte statt eines Bindestrichs zu.

TEIL III

VORSCHLÄGE FÜR DIE WEITERE VERBESSERUNG DER VERSTÄNDLICHKEIT
DER AMTSBLÄTTER FÜR AUSLÄNDISCHE BENUTZER

19. Um die Amtsblätter für ausländische Benutzer verständlicher zu machen, sollte eine der folgenden Massnahmen ins Auge gefasst werden:

i) Die Überschriften aller Tabellen und soweit möglich auch der Spalten in jeder Tabelle sollten in jeder Ausgabe des Amtsblatts in die [anderen] Arbeitssprachen der UPOV übersetzt werden, vorzugsweise - in kleineren Drucktypen - in den Tabellen selbst; wo dies nicht möglich ist, sollten deutsche Übersetzungen im Amtsblatt von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden, beispielsweise in der ersten Ausgabe jeden Jahres.

ii) Ein Glossarium der hauptsächlichlichen Bezeichnungen, die in dem nationalen Amtsblatt verwendet werden, sollte von Zeit zu Zeit als eine Anlage zu dem Amtsblatt abgedruckt werden.

20. Es könnte sich auch als nützlich erweisen, die Leser des Amtsblatts in einem Leitfaden darüber zu unterrichten, wie das Amtsblatt zweckmässigerweise zu benutzen ist. Wird ein solcher Leitfaden veröffentlicht, so sollte er in die [anderen] Arbeitssprachen der UPOV übersetzt werden.

TEIL IV

DAS MUSTERAMTSBLATT MIT ERLÄUTERUNGEN

21. Die folgenden Seiten mit ungeraden Zahlen enthalten den Wortlaut des Musteramtsblatts, das aus einem Inhaltsverzeichnis, mehreren Kapiteln, die jeweils eine oder mehrere Tabellen umfassen, und einem zusätzlichen Kapitel besteht. Auf den Seiten mit geraden Zahlen werden Erläuterungen gegeben, die sich auf den Teil des Musteramtsblatts beziehen, der auf der gegenüberliegenden (ungerade bezifferten) Seite wiedergegeben ist.

ERLÄUTERUNG ZUM INHALTSVERZEICHNIS

22. Das Inhaltsverzeichnis umfasst zwei Gruppen von Tabellen. Die erste Gruppe wird aus Überschriften solcher Tabellen gebildet, die in den Amtsblättern aller Verbandsstaaten erscheinen. Muster einer jeder dieser Tabellen, sind auf den folgenden Seiten mit ungeraden Zahlen wiedergegeben. Die zweite Gruppe besteht aus Überschriften von Tabellen, die nur in einigen der Verbandsstaaten für notwendig oder nützlich gehalten werden und für die in dieser Anleitung keine Mustertabellen vorgeschlagen werden. In dem Inhaltsverzeichnis sind die Tabellenüberschriften der zweiten Gruppe in eckige Klammern gesetzt worden. Schliesslich verweist das Inhaltsverzeichnis auf ein Kapitel, in dem amtliche Mitteilungen zu veröffentlichen sind.

23. Wie bereits in der Allgemeinen Einführung (Absatz 5 oben) festgestellt wird, wird davon ausgegangen (und vom Rat empfohlen), dass die Überschriften der Hauptkapitel I bis VI in allen nationalen Amtsblättern unter Benutzung des gleichen Wortlauts angegeben werden. Zusätzlich hierzu wird empfohlen, dass auch die Überschriften der Tabellen und der Spalten der Tabellen und deren Numerierung in den nationalen Amtsblättern dem Musteramtsblatt entsprechen. Schliesslich wird empfohlen, dass jede Ausgabe des nationalen Amtsblatts das vollständige - nationale - Inhaltsverzeichnis enthält, unabhängig davon, ob Mitteilungen zu den einzelnen Kapiteln dieser Ausgabe veröffentlicht werden oder nicht. Liegen Mitteilungen nicht vor, so kann dies durch Benutzung des Worts "nil" oder einer ähnlichen Bezeichnung oder eines ähnlichen Zeichens angegeben werden.

Fakultative Tabellen

24. Fakultative Tabellen, die in dem Inhaltsverzeichnis in eckigen Klammern angegeben werden und die nur in einigen Verbandsstaaten als notwendig oder nützlich angesehen werden, beziehen sich auf die folgenden Gegenstände:

25. "Protective Direction". Einige Rechtssysteme sehen eine sogenannte "protective direction" vor. Dies ist eine besondere Form des vorläufigen Schutzes. Während der Sortenschutzanmelder in mehreren Verbandsstaaten automatisch einen vorläufigen Schutz für die Zeit geniesst, in der die Anmeldung anhängig ist, muss eine "protective direction" besonders beantragt werden und wird nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wo ein solches System besteht, sind eine Anzahl zusätzlicher Mitteilungen im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Das Musteramtsblatt enthält keine Tabelle für diese Mitteilungen, jedoch sind einige besondere Überschriften im Inhaltsverzeichnis in eckigen Klammern enthalten, nämlich für Anmeldungen für eine "protective direction" (Tabelle I.2), für die Erteilung von "protective directions" (Tabelle IV.1), für die Ablehnung der Erteilung einer "protective direction" (Tabelle IV.2) und für die Zurücknahme von "protective directions" (Tabelle IV.3).

26. In Verbandsstaaten, in denen eine "protective direction" gewährt wird, sind Anmeldungen zu diesem Zweck in der Regel gleichzeitig mit der Schutzrechtsanmeldung einzureichen. In diesen Fällen braucht die Tatsache, dass eine "protective direction" beantragt worden ist, nicht in einer gesonderten Tabelle (etwa Tabelle I.2) veröffentlicht werden, sondern kann in Tabelle I.1 angegeben werden:

i) indem ein Zeichen (* oder +) der Anmeldenummer in der Spalte 1 beigelegt und die Bedeutung des Zeichens in einer besonderen Note erläutert wird oder

ii) indem das Wort "ja" in einer besonderen Spalte "Anmeldungen für eine Protective Direction" aufgenommen wird.

In beiden Fällen müsste die Bezeichnung der Tabelle natürlich ergänzt werden.

27. Sollte eine gesonderte Tabelle für Anmeldungen für eine "protective direction" für notwendig gehalten werden, so könnte sie auf die Angabe der unerlässlichen Daten für die jeweiligen Sorten beschränkt werden (beispielsweise Art, Anmelder, Anmeldenummer und vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des Züchters).

28. Es ist darauf hinzuweisen, dass das weitere Verfahren, das sich auf die "protective direction" bezieht, von dem Schutzrechtserteilungsverfahren unabhängig ist und somit gesonderte Tabellen erfordert (siehe Tabellen IV.1 bis 3).

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I* : Anmeldungen

- Tabelle I.1: Schutzrechtsanmeldungen
[Tabelle I.2: Anträge auf eine "protective direction"]

Kapitel II* : Sortenbezeichnungen

- Tabelle II.1: Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung
[Tabelle II.2: Genehmigung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen]
Tabelle II.3: Anmeldungen einer neuen Sortenbezeichnung für
eine geschützte Sorte
Tabelle II.4: Genehmigung neuer Sortenbezeichnungen für eine
geschützte Sorte
[Tabelle II.5: Zusammenfassende Tabelle vorgeschlagener Sorten-
bezeichnungen¹]

Kapitel III* : Zurücknahme von Anmeldungen

- Tabelle III.1: Zurücknahme von Schutzrechtsanmeldungen

Kapitel IV* : Entscheidungen

- [Tabelle IV.1: Gewährung von "protective directions"]
[Tabelle IV.2: Verweigerung der Erteilung einer "protective
direction"]
[Tabelle IV.3: Zurücknahme von "protective directions"]
[Tabelle IV.4: Vorgeschlagene Schutzrechtserteilung und vorge-
schlagene Zurückweisung von Schutzrechtsanmeldungen]
Tabelle IV.5: Schutzrechtserteilung
Tabelle IV.6: Zurückweisung von Schutzrechtsanmeldungen

Kapitel V* : Änderungen in der Person des Anmelders oder des Schutzrechts-
inhabers

- Tabelle V.1: Änderungen in der Person des Anmelders oder des
Vertreters
Tabelle V.2: Änderungen in der Person des Schutzrechtsinhabers
oder des Vertreters

Kapitel VI* : Beendigung des Schutzes

(Umfasst in einer einzigen Tabelle VI:

- A : Aufgabe des Schutzes
B : Aufhebung des Schutzrechts
C : Nichtigerklärung des Schutzrechts
D : Auslauf der Schutzdauer)

* Die Numerierung ist in allen Amtsblättern zu verwenden; sie ist mit einer An-
merkung zu versehen, in der der Leser darauf hingewiesen wird, dass die Nume-
rierung auf einer Vereinheitlichung innerhalb der UPOV beruht.

¹ Siehe Anhang zu dieser Anleitung.

29. Genehmigung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen. In den meisten Verbandsstaaten der UPOV werden Sortenbezeichnungen gleichzeitig mit der Entscheidung über die Schutzrechtserteilung genehmigt (das bedeutet insbesondere zum gleichen Datum). In anderen Verbandsstaaten der UPOV wird die Sortenbezeichnung gesondert und vor dem Tag der Schutzrechtserteilung genehmigt; die Öffentlichkeit wird von der Genehmigung in einer gesonderten Tabelle im nationalen Amtsblatt unterrichtet. Das Musteramtsblatt trägt diesem System im Inhaltsverzeichnis Rechnung, indem dort zwischen eckigen Klammern eine besondere Tabelle für diesen Zweck vorgesehen wird, die die Bezeichnung trägt "Genehmigung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen" (Tabelle II.2).

30. Zusammenfassende Tabelle vorgeschlagener Sortenbezeichnungen. Wenigstens ein Verbandsstaat der UPOV veröffentlicht in jeder Ausgabe seines nationalen Amtsblatts eine Tabelle, in der die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in dieser Ausgabe veröffentlicht werden, zusammengefasst werden. Ein Anhang zu dieser Anleitung gibt ein Beispiel dieser Tabelle wieder. Eine solche Tabelle ist von grossem Wert für Leser, die das Amtsblatt hauptsächlich benutzen, um die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen zu überprüfen, beispielsweise nationale Sortenschutzbehörden oder Privatpersonen, die Sortenbezeichnungen daraufhin überprüfen, ob eine Verletzung ihrer eigenen Rechte durch eine Sortenbezeichnung zu befürchten ist. Das Musteramtsblatt enthält keine Tabelle dieser Art, aber das Inhaltsverzeichnis gibt hierfür eine besondere Überschrift in eckigen Klammern wieder (Tabelle II.5).

31. Vorgeschlagene Schutzrechtsgewährung oder vorgeschlagene Zurückweisung der Schutzrechtsanmeldung. Das Recht eines Verbandsstaats der UPOV schreibt vor, dass die Behörde dieses Staates die Absicht, ein Schutzrecht zu gewähren oder eine Schutzrechtsanmeldung zurückzuweisen, zu veröffentlichen hat. Dies ermöglicht es Personen, die sachlich an der Schutzrechtsanmeldung interessiert sind, für oder gegen die vorgeschlagene Entscheidung Vorstellungen zu erheben oder Beweise vorzubringen. Es ist auch möglich vorzusehen, dass solche Vorstellungen oder ein solches Beweisangebot nur zulässig sind, nachdem die vorgeschlagene Entscheidung zu der Anmeldung im Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Jeder Staat, der ein solches System vorsieht, bedarf einer besonderen Tabelle im Amtsblatt für die einschlägigen Mitteilungen. Aus diesem Grund sieht das Inhaltsverzeichnis des Musteramtsblatts in eckigen Klammern eine Tabelle "Vorgeschlagene Schutzrechtsgewährung oder vorgeschlagene Zurückweisung von Schutzrechtsanmeldungen" (Tabelle IV.4) vor.

32. Lizenzen. Das Musteramtsblatt enthält keine Tabelle für Angaben, die sich auf Lizenzen beziehen, aber sechs Tabellenüberschriften, die Lizenzen betreffen, sind in eckigen Klammern unter Kapitel VII des Inhaltsverzeichnisses aufgeführt. Dieses Verfahren wurde gewählt, da die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Veröffentlichung von Angaben, die sich auf Lizenzen beziehen, umstritten ist. Staaten, die solche Angaben zu veröffentlichen wünschen oder hierzu sogar gesetzlich verpflichtet sind, können solche Tabellen in ihr Amtsblatt aufnehmen.

Kapitel VII : Lizenzen

- [Tabelle VII.1: Erteilung ausschliesslicher Lizenzen]
- [Tabelle VII.2: Jedermannserlaubnis]
- [Tabelle VII.3: Anträge auf Erteilung einer Zwangslizenz]
- [Tabelle VII.4: Zurücknahme von Anträgen auf Erteilung einer Zwangslizenz]
- [Tabelle VII.5: Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung einer Zwangslizenz]
- [Tabelle VII.6: Erteilung von Zwangslizenzen]

Kapitel VII

o d e r

Kapitel VIII: Amtliche Mitteilungen

---o0o---

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE I.1 (UND ZU TABELLEN IM ALLGEMEINEN)

33. Inhalt und Numerierung der Tabelle. Schutzrechtsanmeldungen sind in diese Tabelle einzutragen. Während erwartet werden kann, dass diese Tabelle die erste in jedem nationalen Amtsblatt ist und daher in jedem Staat die gleiche Bezifferung hat, wird die Bezifferung der folgenden Tabellen wahrscheinlich von Land zu Land verschieden sein, da nach den verschiedenen nationalen Rechten eine unterschiedliche Anzahl von Tabellen benötigt wird.

34. Bezifferung der Spalten. Tabelle I.1 und die folgenden Tabellen setzen sich aus einer Reihe von Spalten zusammen, die beziffert sind. Eine solche Bezifferung erleichtert die Bezugnahme auf eine bestimmte Spalte, besonders wenn Korrekturen oder Zusätze in nachfolgenden Ausgaben des Amtsblatts zu veröffentlichen sind. Erstreckt sich eine Tabelle über mehrere Seiten, so ermöglicht die Bezifferung, dass die Spaltenüberschrift auf der zweiten und den folgenden Seiten der Tabelle entfallen kann. Um das Wiederauffinden der Informationen für ausländische Benutzer zu erleichtern wird empfohlen, dass bei Aufstellung eines nationalen Amtsblatts die Überschriften und Ziffern der Spalten des Musteramtsblatts benutzt werden.

35. Angaben auf waagerechte Zeilen und nicht in Spalten. Bestimmte Angaben, beispielsweise der Name der Art, sind in dieser Tabelle und in den folgenden Tabellen waagerecht in einer Zeile angegeben und nicht senkrecht in einer Spalte. Dies verbessert die Lesbarkeit der Tabelle. Ausserdem werden Angaben von einer gewissen Länge waagerecht in einer Zeile und nicht senkrecht in einer Spalte angegeben, wie beispielsweise die Angabe einer Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird. Im Falle einer Prioritätsanmeldung lässt sich dieses System auch dadurch rechtfertigen, dass sich hierdurch eine besondere Spalte erübrigt, in der nur gelegentlich Angaben enthalten sind.

36. Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des Züchters. In dieser Tabelle und in einigen anderen Tabellen ist eine Spalte für Angaben vorgesehen, die entweder aus der vom Anmelder vorgeschlagenen Sortenbezeichnung oder aus der Bezeichnung bestehen, die der Züchter der Sorte gegeben hat. Da diese Angaben in einem Amtsblatt klar zu unterscheiden sind, sieht das Musteramtsblatt vor, dass eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu unterstreichen ist (oder in Kursivtypen gedruckt wird). Um die Aufmerksamkeit des Lesers auf das zur Unterscheidung benutzte System zu lenken, wird das gleiche System auch bei den Spaltenüberschriften benutzt.

37. Anmelder, Züchter, Vertreter. Die Namen und Adressen des Anmelders, des Züchters und des Vertreters werden in der gleichen Spalte aufgeführt. Sie werden durch die Buchstaben a, b, und c unterschieden. Um eine Verwechslung zu vermeiden, wird dem Namen und der Adresse des Vertreters auch dann der Buchstabe c in einigen Tabellen vorangestellt, in denen der Züchter nicht erwähnt wird, d.h. in denen es keine Spalte gibt, der der Buchstabe b vorangestellt wird. In Tabellen, in denen nicht der Anmelder, sondern der Schutzrechtsinhaber anzugeben ist, wird dem Namen und der Anschrift des Schutzrechtsinhabers ebenfalls der Buchstabe a vorangestellt, da es normalerweise der Anmelder ist, dem der Schutzrechtstitel erteilt wird.

38. Die Angabe des Namens und der Adresse des Vertreters ist vorgesehen, da es im Falle bestimmter Mitteilungen für einen Benutzer des Amtsblatts praktischer ist, einen Schriftwechsel mit dem Vertreter statt mit dem Anmelder zu führen. Dies wird besonders dann der Fall sein, wenn der Anmelder eine ausländische Anschrift hat.

39. Kennzeichnung der Anmeldung. Jede Tabelle enthält so viele Angaben, die sich auf die Anmeldung beziehen, wie sie im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Platz möglich sind. Alle Mustertabellen enthalten die folgenden Angaben: Art, zu der die Sorte gehört; Anmelde- (oder Erteilungs-)nummer; Bezeichnung der Sorte (vorgeschlagene oder genehmigte Sortenbezeichnung oder Bezeichnung des Züchters); Anmelder (oder Schutzrechtsinhaber). In den Mustertabellen, die sich auf die Kapitel I bis IV beziehen, wird auch der Züchter der Sorte erwähnt. In vielen Staaten ist dies nicht nur gesetzlich vorgeschrieben und stellt eine Anerkennung der Verdienste des Züchters dar, es hat vielmehr auch die praktische Bedeutung, dass es die Bestimmung der Sorte in den Fällen erleichtert, wo das Recht, um Schutz nachzusuchen, in verschiedenen Ländern auf verschiedene Personen übertragen worden ist. Es wird in Erinnerung gerufen, dass der Züchter vielfach um Schutz nur in seinem eigenen Land nachsucht, während er aus rechtlichen oder praktischen Gründen seine Sorte anderen Personen für ausländische Staaten überträgt, so dass diese anderen Personen dort Schutz beantragen. Die gemeinsame Verbindung der "Familie" der Anmeldungen und Schutzrechtstitel, die sich auf die gleiche Sorte in verschiedenen Ländern beziehen, ist somit vielfach der Züchter und nicht der Anmelder.

KAPITEL I: ANMELDUNGEN

TABELLE I.1: SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Anmelde- nummer	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Bezeichnung des Züchters	Kurze Beschreibung
Datum			
1	2	3	4
Weizen (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250 1977-08-30	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	T 33	Winterform; Ährenschieben 2 Tage später als "Trita"; Füllung dünn; Ähre weiss; Grannen und Spelzenspitzen fehlend; Korn weiss
2. E 251 1977-08-30	Siehe Nr. 1	<u>Dabo</u>	Sommerform; Ährenschieben 1 Tag früher als "Estiva"; Füllung dick; Ähre schwarz; Spelzenspitzen vorhanden; Korn rot
3. E 252 1977-08-30	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	T 34	Halbwechselform; Ähren- schieben 3 Tage später als "Rouget"; Füllung dick; Ähre braun; Grannen vor- handen; Korn rot
4. E 253 1977-08-31	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01281 vom 1976-12-24 beansprucht.	<u>Klim</u>	Winterform; Ährenschieben 1 Tag früher als "Trita"; Füllung dünn; Ähre weiss; Grannen und Spelzenspitzen fehlend; Korn weiss
Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
5. C 12 1977-08-15	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01111 vom 1976-09-11 beansprucht.	<u>Queen</u>	Blume einfach; Randblüte weiss; Scheibenblüte röhrenförmig
6. C 13 1977-08-15	Siehe Nr. 5 Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01112 vom 1976-09-11 beansprucht.	<u>Prinzessin</u>	Blume einfach; Randblüte blassgelb; Scheibenblüte röhrenförmig
7. C 14 1977-08-15	Siehe Nr. 5 Priorität der in F hinterlegten Anmeldung Nr. 01113 vom 1976-09-11 beansprucht.	<u>Marquise</u>	Blume einfach; Randblüte dunkelgelb; Scheibenblüte röhrenförmig

40. Kurze Beschreibung. Das Recht einiger Staaten erfordert die Angabe einer kurzen Beschreibung der Sorte im nationalen Amtsblatt, die sich auf Mitteilungen des Anmelders stützt. Tabelle I.1 trägt diesem Erfordernis Rechnung, in dem eine gesonderte Spalte für kurze Beschreibungen vorgesehen wird. Die kurze Beschreibung ist besonders nützlich für die Einteilung der Sorten und hilft einem Leser des Amtsblatts, sein mögliches Interesse an der veröffentlichten Sorte zu bestimmen. Eine solche Hilfe könnte von praktischem Wert sein, wo eine breite taxonomische Einheit aus einer grossen Anzahl von Arten besteht (beispielsweise die Familie der Orchideen) oder wo eine kleinere Einheit entweder einen weiten Variationsraum aufweist (beispielsweise im Fall von Rosen und Chrysanthemen) oder wo sie unterschiedliche Sortentypen umfasst (beispielsweise im Fall von Mais).

41. Bestehen Prüfungsrichtlinien der UPOV, so sollten die kurzen Beschreibungen auf der Grundlage dieser Prüfungsrichtlinien erstellt werden, insbesondere dann, wenn die vom Anmelder vorzulegende Beschreibung sich auf den den Prüfungsrichtlinien beigefügten technischen Fragebogen stützt. Wo dies möglich erscheint, sollte die kurze Beschreibung auch entsprechend den Prüfungsrichtlinien kodiert werden.

42. "Protective Direction". Wie bereits in den Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis (Abschnitt 26 oben) erwähnt worden ist, kann die Tatsache, dass um eine "protective direction" nachgesucht worden ist in der Tabelle I.1 angegeben werden:

i) durch Hinzufügung eines Zeichens (* oder +) zu der Anmeldenummer in Spalte 1 und Erläuterung der Bedeutung des Zeichens in einer besonderen Note oder

ii) durch Eintragung des Wortes "ja" in einer zusätzlichen Spalte, die die Bezeichnung trägt: Anmeldung für eine "protective direction".

In beiden Fällen müsste die Bezeichnung der Tabelle natürlich ergänzt werden.

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE II.1

43. Inhalt. Die Tabelle, die sich auf Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung bezieht, würde normalerweise alle Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung, die vor der Schutzrechtserteilung eingereicht werden, wiedergeben.

44. Ein unterschiedliches System kann in Ländern angenommen werden, in denen auf Grund des nationalen Rechts oder der nationalen Gepflogenheiten die meisten Anmelder die Schutzrechtsanmeldung und die Anmeldung für eine Sortenbezeichnung gleichzeitig einreichen. In einem solchen Fall könnte die Tabelle auf Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung beschränkt werden, die nicht mit einer Schutzrechtsanmeldung verbunden sind, d.h., die sich auf eine Schutzrechtsanmeldung beziehen, die bereits in einer früheren Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht worden sind. Sollte dieser Möglichkeit der Vorzug gegeben werden, was eine erhebliche Reduzierung des Umfangs des Amtsblattes gestatten würde, so wäre es unerlässlich, den Leser darauf hinzuweisen, dass er auch die Tabelle I.1 (Schutzrechtsanmeldungen) zur Feststellung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen heranziehen muss. In einem solchen System wäre es nützlich, in das Amtsblatt eine Tabelle aufzunehmen, in der die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen zusammengefasst werden¹.

45. Erwähnung des Züchters. Nach den gegenwärtigen Vereinbarungen innerhalb der UPOV dienen die nationalen Amtsblätter als Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen nationalen Behörden über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen. Da Sorten häufig für ausländische Staaten an andere Personen übertragen werden, wird die gleiche Sortenbezeichnung vielfach von verschiedenen Anmeldern in verschiedenen Ländern eingereicht. Die Erwähnung des Züchters im Amtsblatt würde es den Ämtern der Verbandsstaaten in solchen Fällen ermöglichen, mit einiger Sicherheit festzustellen, ob eine Sortenbezeichnung, die bei diesem Amt eingereicht worden ist, und eine identische Sortenbezeichnung, die in dem Amtsblatt eines anderen Verbandsstaats veröffentlicht worden ist, die gleiche Sorte zum Gegenstand haben oder nicht.

46. Änderungen. Die Verwendung von Fussnoten, wie sie in der Mustertabelle vorgesehen wird, würde die Aufnahme besonderer Tabellen, in denen Änderungen einer genehmigten Sortenbezeichnung vor der Schutzrechtserteilung angegeben werden, überflüssig machen.

47. Datum des Vorschlags einer Sortenbezeichnung. Das Datum sollte nur angegeben werden, wenn in einem bestimmten Staat hieraus rechtliche Folgerungen abgeleitet werden.

48. Datum der Genehmigung. In Staaten, in denen das Verfahren für die Genehmigung einer Sortenbezeichnung unabhängig von dem Hauptverfahren für die Schutzrechtserteilung ist, würde eine Tabelle II.2 in das Amtsblatt aufzunehmen sein, die sich von der Tabelle II.1 nur durch die Spalte 4 unterscheidet, die die Bezeichnung tragen würde "Genehmigte Sortenbezeichnung - Zeitpunkt der Genehmigung". Hier wie in der gegenwärtigen Spalte II.1 würden durch die Verwendung etwa notwendiger Fussnoten besondere Tabellen überflüssig werden, in denen Änderungen anzugeben wären, die vor der Schutzrechtserteilung an einer bereits genehmigten Sortenbezeichnung vorgenommen werden.

¹ Siehe Anhang zu dieser Anleitung.

KAPITEL II: EINE SORTENBEZEICHNUNG

TABELLE II.1: ANMELDUNGEN FÜR EINE SORTENBEZEICHNUNG

Anmelde- nummer	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Früher vorgeschlagene Sortenbezeichnung (falls nicht identisch mit 4)/ Bezeichnung des Züchters	Vorgeschla- gene Sorten- bezeichnung Datum des Züchters
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a and J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	T 33	Tatu 1977-09-19
2. E 251	Siehe Nr. 1	<u>Dabo</u> *	Daboce 1977-09-19
3. E 252	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	T 34	Kali 1977-09-23
4. E 253	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent		Klim 1977-09-19
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
5. C 14	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna	<u>Marquise</u> *	Baronne 1977-09-05

* Falls es für erforderlich gehalten wird, Angaben über das Schicksal der früher vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen zu machen, so würde auf eine der folgenden Fussnoten hinzuweisen sein (oder auf Fussnoten 1 und 3):

- "1 Bereits genehmigt
- "2 Zurückgewiesen
- "3 Zurückgenommen".

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE II.3

49. Diese Tabelle folgt dem Muster der Tabelle II.1. Die Bemerkungen in Abschnitt 47 oben beziehen sich auch auf diese Tabelle.

TABELLE II.3: ANMELDUNG EINER NEUEN SORTENBEZEICHNUNG FÜR EINE GESCHÜTzte SORTE

Erteilungs- nummer	a: Inhaber b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Gegenwärtige Sortenbezeichnung	Vorgeschlagene neue Sortenbezeichnung Datum des Vorschlags
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. 100	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	Tatu	Jupiter 1979-01-13
2. 102	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	Kali	Apollo 1979-01-13
3. 103	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim	Klima 1979-01-15
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
4. 110	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna	Queen	Impératrice 1979-01-06

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE II.4

50. Diese Tabelle folgt dem Muster der Tabelle II.3. Wie Tabelle II.3 würde sie Eingang in die Amtsblätter aller Staaten zu finden haben, da das Verfahren zur Billigung neuer Sortenbezeichnungen für geschützte Sorten immer unabhängig von den Schutzrechtserteilungsverfahren ist.

TABELLE II.4: GENEHMIGUNG NEUER SORTENBEZEICHNUNGEN FÜR GESCHÜTZTE SORTEN

Erteilungs- nummer	a: Inhaber b: Züchter (falls nicht mit a identisch)	Frühere Sortenbezeichnung	Neue Sortenbezeichnung Datum der Genehmigung
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. 100	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72	Tatu	Jupiter 1979-04-09
2. 102	a: Siehe Nr. 1	Kali	Apollo 1979-04-09
3. 103	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim	Klima 1979-04-09
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
4. 110	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern	Queen	Impératrice 1979-04-09

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE III.1

51. In Fällen, in denen das Verfahren für die Genehmigung der Sortenbezeichnung von dem Hauptverfahren für die Schutzrechtserteilung unabhängig ist und in denen es für nützlich oder notwendig gehalten wird, die gebilligten Sortenbezeichnungen gesondert anzugeben, kann dies durch eine Fussnote geschehen.

KAPITEL III: ZURÜCKNAHME VON ANMELDUNGEN

TABELLE III.1: ZURÜCKNAHME VON SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Anmelde- nummer	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch)	<u>Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Bezeichnung des Züchters</u>	Datum der Zurücknahme
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72	T 33	1977-09-15
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
2. C 13	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern	<u>Prinzessin</u>	1977-09-08

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE IV.5

52. Einige Verbandsstaaten der UPOV sehen es als nützlich oder sogar unerlässlich an, für jedes erteilte Schutzrecht die Dauer des Schutzes oder das voraussichtliche Datum des Ablaufs des Schutzes anzugeben. Solche Informationen könnten von besonderem Interesse sein, wenn das nationale Recht verschiedene Schutzfristen für verschiedene Arten vorsieht oder wenn Schutz nach Artikel 35¹ des Übereinkommens vorgesehen wird (Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit). Die Angaben können in einer zusätzlichen Spalte gemacht werden.

¹ Artikel 38 des 1978 revidierten Wortlauts.

CAJ/III/3
Anlage, Seite 27

KAPITEL IV: ENTSCHEIDUNGEN

TABELLE IV.5: SCHUTZRECHTSERTEILUNG

Anmelde- nummer	a: Inhaber b: Züchter (falls nicht mit a identisch) c: Vertreter	Sortenbezeichnung	Erteilungs- nummer Datum
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	Tatu	100 1977-09-15
2. E 251	Siehe Nr. 1	Daboce	101 1977-09-15
3. E 252	a: Siehe Nr. 1 b: Siehe Nr. 1	Kali	102 1977-09-15
4. E 253	a: Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim	103 1977-09-15
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
5. C 12	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern c: Olle Ombud S-171 73 Solna	Queen	110 1977-09-20
6. C 13	Siehe Nr. 5	Prinzessin	111 1977-09-20
7. C 14	Siehe Nr. 5	Baronne	112 1977-09-20

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE IV.6

53. Diese Tabelle folgt dem Muster der Tabelle III.1 und die Erwägungen in Abschnitt 51 oben beziehen sich auch auf diese Tabelle.

54. Wird es für notwendig gehalten, den Zurückweisungsgrund anzugeben, so kann dies in der Weise geschehen, wie dies in den letzten Zeilen der Mustertabelle dargestellt ist.

TABELLE IV.6: ZURÜCKWEISUNG VON SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Anmelde- nummer	a: Anmelder b: Züchter (falls nicht mit a identisch)	<u>Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Bezeichnung des Züchters</u>	Datum der Zurückweisung
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 251	a: John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1, D-3000 Hannover 72	Daboce	1978-10-31
Begründung: nicht unterscheidbar von "Crane"			
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
2. C 14	a: Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel b: Karl Züchter Mattenhofstr. 5, CH-3003 Bern	Baronne	1978-10-31
Begründung: nicht den Neuheitserfordernissen entsprechend			

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE V.1

55. Sollte entschieden werden, den Vertreter in dem Amtsblatt überhaupt nicht zu erwähnen, so müsste die Bezeichnung dieser Tabelle in "Änderungen in der Person des Anmelders" geändert werden; die Spalten 2 und 3 müssten die Überschriften erhalten "Früherer Anmelder" und "Neuer Anmelder".

56. Wie zu früheren Tabellen vorgeschlagen, müsste die Tatsache, dass die Sortenbezeichnung bereits genehmigt worden ist, in einer Fussnote angegeben werden.

KAPITEL V: ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES ANMELDERS
ODER DES SCHUTZRECHTSINHABERS

TABELLE V.1: ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES ANMELDERS ODER DES VERTRETERS

Anmelde- nummer	Früherer a: Anmelder b: Vertreter	Neuer a: Anmelder b: Vertreter	Datum der Änderung
<u>Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Bezeichnung des Züchters</u>			
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. E 250 T 33	a: John Smith 11 London Street UK-Cambridge CB3 0LF c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	a: J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: nicht bestellt	1977-09-11
2. E 251 <u>Dabo</u>	a-c: Siehe Nr. 1	a-c: Siehe No. 1	1977-09-11
3. E 252 T 34	a: Siehe Nr. 1 c: Siehe Nr. 1	c: Jan Kweker Postbus 13 NL-Amsterdam	1977-09-11
4. E 253 <u>Klim</u>	a: Charles Breeder King's Street UK-Ashford, Kent c: nicht bestellt	c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	1977-09-13

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE V.2

57. Die Bemerkungen zu Abschnitt 55 oben sind entsprechend auch auf diese Tabelle anzuwenden.

TABELLE V.2 ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES SCHUTZRECHTSINHABERS ODER DES VERTRETERS

Erteilungsnummer	Früherer	Neuer	Datum der Änderung
Sortenbezeichnung	a: Inhaber c: Vertreter	a: Inhaber c: Vertreter	
1	2	3	4

Weizen (*Triticum aestivum* L. emend. Fiori et Paol.)

1.	100 Tatu	a: John Smith 11 London Street UK-Cambridge CB3 0LF	a: J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72	1978-10-14
2.	101 Dabo	a: Siehe Nr. 1	a: Siehe Nr. 1	1978-10-24
3.	102 Kali	a: Siehe Nr. 1 c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	c: Jan Kweker Postbus 13 NL-Amsterdam	1978-10-24
4.	103 Klim	a: Charles Breeder King's Street UK-Ashford, Kent c: nicht bestellt	c: Siehe Nr. 3, Spalte 2	1978-10-30

ERLÄUTERUNG ZU TABELLE VI

58. Diese Tabelle stützt sich auf die Annahme, dass es notwendig oder zweckmässig ist, die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung des Schutzes anzugeben. Falls diese Möglichkeiten nicht anzugeben sind, könnte die Tabelle vereinfacht werden. Die folgenden Möglichkeiten einer Vereinbarung werden nachstehend erwähnt:

i) Die Punkte "Aufgabe" und "Aufhebung" würden einen Abschnitt bilden, in dem die Fälle des Ablaufs der Schutzdauer ebenfalls angegeben werden könnten. Dieser Abschnitt könnte die Bezeichnung tragen "Beendigung mit Ausnahme der Nichtigkeitserklärung". Der Punkt "Nichtigkeitserklärung" könnte als ein besonderer Abschnitt aufgenommen werden, da die Nichtigkeitserklärung unterschiedliche rechtliche Folgen hat (Rückwirkung [ex tunc-Wirkung]).

ii) Die Tabelle würde überhaupt nicht in Einzelabschnitte aufgeteilt, zumal Nichtigkeitserklärungen selten sind; wird eine Nichtigkeitserklärung vorgenommen, so könnte dies durch ein besonderes Zeichen, das in einer Fussnote zu erklären wäre, hervorgehoben werden.

59. Spalte 4 enthält das Datum, an dem die Beendigung des Schutzes wirksam wird, und nicht das Datum, an dem die für die Beendigung massgebliche Entscheidung getroffen wird. Folglich ist im Fall einer Nichtigkeitserklärung das Datum der Erteilung des Schutzrechtstitels anzugeben.

KAPITEL VI: BEENDIGUNG DES SCHUTZES

TABELLE VI: BEENDIGUNG DES SCHUTZES

Erteilungs- nummer	Inhaber	Sortenbezeichnung	Datum der Beendigung
1	2	3	4
A. <u>Aufgabe des Schutzes</u>			
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. 100	John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF	Tatu	1978-09-19
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
2. 112	Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel	Baronne	1978-09-21
B. <u>Aufhebung des Schutzes</u>			
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. 102	John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF	Kali	1978-09-21
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
2. 111	Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel	Prinzessin	1978-09-24
C. <u>Nichtigerklärung</u>			
<u>Weizen</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. 101	John Smith 11 London Street, UK-Cambridge CB3 0LF	Daboce	1977-09-15
<u>Chrysantheme</u> (<i>Chrysanthemum</i> spp.)			
2. 110	Rosier et Cie 36, rue de Stassart, B-1050 Brüssel	Impératrice	1977-09-20
D. <u>Ablauf der Schutzdauer</u>			
<u>Wheat</u> (<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.)			
1. 103	Charles Breeder King's Street, UK-Ashford, Kent	Klim	1978-09-27

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL VII OR VIII* (AMTLICHE MITTEILUNGEN)

60. Allgemeine Informationen über Sortenschutzfragen. Das Kapitel, das die Überschrift "Amtliche Mitteilungen" enthält, könnte unter anderem Informationen enthalten über

- i) das nationale Recht;
- ii) das Verfahren vor den nationalen Behörden (beispielsweise: Ort, an dem Pflanzenmaterial zu hinterlegen ist, Art, Menge und Qualität des Pflanzenmaterials, Fristen für die Hinterlegung dieses Materials);
- iii) Lizenzen (falls sie nicht in einer besonderen Tabelle veröffentlicht werden);
- iv) Entscheidungen von Behörden oder Gerichten.

61. Dieses Kapitel könnte auch umfassen:

- i) jährliche Listen der geschützten Sorten (möglicherweise in Verbindung mit entsprechenden Informationen, die sich auf die nationale Liste beziehen);
- ii) eine Liste der Sortenbezeichnungen, die lediglich in Verbindung mit dem nationalen Listenverfahren vorgeschlagen werden, im Hinblick auf die Bedeutung solcher Informationen für Zwecke der Prüfung von Sortenbezeichnungen;
- iii) Notizen über Vorgänge auf dem Gebiet des Sortenschutzes in anderen Staaten;
- iv) Bezugnahmen auf interessante Veröffentlichungen in den Amtsblättern anderer Staaten;
- v) Bezugnahmen auf Veröffentlichungen im UPOV-Newsletter.

* Falls Kapitel VII Tabellen über Lizenzen enthält.

KAPITEL VII)
 AMTLICHE MITTEILUNGEN
KAPITEL VIII)

(Siehe die Vorschläge zum Kommentar auf der gegenüberliegenden Seite).

[Anhang folgt]

BEISPIEL EINER ZUSAMMENFASSENDEN TABELLE
ÜBER VORGESCHLAGENE SORTENBEZEICHNUNGEN

(dem französischen Amtsblatt entnommen)

V - TABLEAU RECAPITULATIF DES DENOMINATIONS VARIETALES
PROPOSEES PAR LES OBTENTEURS ET PUBLIEES DANS LE PRESENT
BULLETIN POUR OBSERVATIONS OU OBJECTIONS EVENTUELLES
(U.P.O.V.)

Ces dénominations sont répertoriées :

- pour les groupes d'espèces pour lesquelles la recommandation sur les dénominations variétales adoptée par l'U.P.O.V. a prévu des classes, selon ces classes ;
- pour les autres espèces, selon l'ordre alphabétique.

CLASSE 1 = Avena, Hordeum, Secale, Triticum

ABO, ACHILLE, ARCOLE, ARTUS
ECHO
FREGATE
GALA, GAMIN
HIGHBURRY, HOBBIT, HUQUIN
KIDUR, KINSMAN
MARENGO, MIKADO

CLASSE 3 = Sorghum, Zea

Constituants généalogiques :
F 2 F, F 3 F
F 2 x CM 7, F 2 x CM 174, F 2 x CO 120, F 2 x W 117

CLASSE 20 = Malus, Pyrus

CAMSPUR

CLASSE 21 = Solanum tuberosum L.

JULIVER
POSMO

Begonia elatior

SIRENE

Chrysanthemum spp.

AMBER BOSTON, APRICOT MEY
BLUE BIRD, BONPERA, BRANDY STAR, BRANDY WESTLAND
FREEDOM, FROST
GOLDEN MEY, GOLDEN WESTLAND, GRECAFEU

JADE
LILAC STAR
PINK MEY, PLUME
RUBY
SCINTALIZER, SIMPATIA, SNOW WESTLAND, SOPHISTICATE
VALLEE DE L'ISLE, VIEUX WESTLAND
WINTER WESTLAND

Dianthus caryophyllus L.

KLEMGORI, KLEREPOLA
OTELLO
SAN MARCO, SUSY

Fragaria L.

FAVETTE

Linum usitatissimum L.

REGINA

Pisum sativum L.

SPIRE

Prunus persica L.

FIRERED
KEARNEY
REDCAL
SHE FAIR

Rosa sp. Hort.

BARKO, BEKOLA, BERGME, BUCBI
GRETA
MEIBIRANDA, MEIGAVESOL, MEIGRONURI, MEIRIANOPUR, MEIRIDORIO
MEITULANDI, MEIVILANIC, MEIVILIBOR, MEIVIVARA, MY VALENTINE
PINTURNIA
WEZEIP

Saintpaulia ionantha

ANGELA
CORNELIA
EVELYN

.....